



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

Lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2024

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
- Kein Stress für die bereits Spendenbegünstigten – aber trotzdem ...
- Zurück zur Spendenbegünstigung
- A propos Statuten reparieren
- Reden wir über Compliance. Die plötzlich wichtig wird. Noch wichtiger.
- Freiwilligenpauschale mit Wermutstropfen
- Ende der Spendensammelvereine?
- Ein ganzkurzer Abstecher ins deutsche Vereinsrecht
- Der praktische Fall – aus

Willkommen!

Und wieder einmal beginnen wir mit einem (diesmal etwas längeren) Zitat, und Sie dürfen dann raten, welcher innere Zwang uns dazu bewegt hat, die „Strudlhofstiege“ von Heimito von Doderer aufzuschlagen und ausgerechnet dieses Zitat zu finden, das der Autor sein Alter Ego, René Stangeler, sprechen lässt:

„Diese verflixte Schießbuden-Existenz! Auf einmal schnarrt so ein Werkel los, weil es einen Treffer gegeben hat: der Wurschtel zappelt, der Kuckuck ruft, der Hahn kräht. Es ist was los, es ist etwas geschehen. Maßnahmen werden getroffen. Natürlich ausnahmshafte. In der ganzen Panik ist vor allem anderen einmal jedes Maß untergegangen. Man nimmt daher, von wo man's halt grad kriegt, und hält sich für vernünftig, weil im Ernstfall überhaupt nichts mehr hält und von irgendeiner Haltung schon gar keine Rede sein kann. Das Leben zeigt die Zähne, der Mensch zieht den Schwanz ein. Dann ist der Wirbel für diesmal wieder vorbei. Und jetzt, wo eigentlich erst etwas, ja

- der Rechtsprechung des OGH
- Wer unterschreibt Verträge für den Verein?
- Vorsicht: „Haftung für Scheinunternehmen“!
- **Termine für Vereinspraktiker**
- 12.06.: Vereinsrecht - Grundlagen und Aktuelles
- 13.06.: Datenschutzfolgenabschätzung - Risiken und Herausforderungen
- **Impressum**

alles, geschehen müsste, um für die Zukunft einen derart würdelosen Vorgang auszuschließen, geschieht gar nichts, wird die wieder gewonnene Ruhe nicht als Aufforderung empfunden, sich für den nächsten einschlagenden Krach gründlich vorzubereiten, wird der vorhandene Raum damit nicht ausgefüllt, die gebotene Gelegenheit der sich ausbreitenden Stille und Leere keineswegs benützt: was sonst sehr wohl sogar dazu führen könnte, solche Wirbel überhaupt zu inhibieren.“

Selbst auf die Gefahr hin, dass Sie es schon nicht mehr hören können oder lesen wollen: Last Exit to Gemeinnützigkeitsreformgesetz! Naja, nicht wirklich last, aber es wird Zeit. Vereine, die gemeinnützig sein wollen, insbesondere jene, die spendenbegünstigt sein wollen, sollten ihre Statuten mit diesem erfreulichen Produkt unserer Gesetzgebung abgleichen.

Kein Stress für die bereits Spendenbegünstigten – aber trotzdem ...

Die nach alter Rechtslage (kaum zu glauben, aber Gesetze altern schneller als – da fehlt jetzt ein Vergleich, aber es gibt gute Zitate dazu) schon begünstigten Organisationen müssen sich jetzt keinen Stress machen, die alte Begünstigung gilt auch für 2024. Und bevor wir medias in res gehen, müssten natürlich noch die Zitate her, z.B. „Manche Leute altern, andere reifen“ (das war Sean Connery, und der musste es ja wirklich wissen), aber auch der glücklicherweise noch lebende wunderbare Torsten Sträter gibt uns etwas mit auf den Weg: „Das Leben ist kurz, besonders von hinten.“ Aber wir verzetteln uns – also wie ist das jetzt wirklich mit den Organisationen, die ihre Spendenbegünstigung schon in der Tasche haben?

Ein Blick auf die Website des BMF bringt Klarheit: *Einrichtungen mit einem zum 31. Dezember 2023 gültigen Spendenbegünstigungsbescheid brauchen im Jahr 2024 keine Bestätigung zur Verlängerung der Spendenbegünstigung vorlegen. Die Spendenbegünstigung wird somit automatisch um ein Jahr verlängert und es werden für das Jahr 2024 keine Bescheide betreffend die*

Aufrechterhaltung der Begünstigung versendet.

Ab dem Jahr 2025 ist zur Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahres dem Finanzamt Österreich durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 im Wege von FinanzOnline zu melden, dass die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung (weiterhin) vorliegen.

Daraus ist zu schließen, dass jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt auch die Statuten angepasst werden müssen. Also kein Stress, aber wir empfehlen (weil Dinge, für die man viel Zeit hat, vergisst man gern), die Statuten im Lauf des Jahres 2024 anzupassen. Denn an ein paar Schraubchen müssen auch diese Organisationen jedenfalls noch drehen.

Die Änderungen, die das Gemeinnützigkeitsrechtsreformgesetz in EStG und BAO hineingepackt hat, sind aber auch für die „nur“ Gemeinnützigen von Bedeutung. Da gibt es ein paar Sätze, die man einfach in die Statuten copy-and-paste-mäßig übernehmen sollte, um auf der sicheren Seite zu sein. (§ 4a Abs. 4 EStG!)

Zurück zur Spendenbegünstigung:

Dem Antrag auf Spendenbegünstigung (von der Steuerberatung einzubringen) sind die Statuten anzuschließen, und die sollten wirklich pipifein sein. Die Finanz hat sich schon eine spezielle KI besorgt, die auf den ersten Blick sieht, was hui und was pfui ist in den Statuten. Und schon heißt es return to sender. Wenn es allerdings nicht ganz so schwere Fehler sind, ist, sofern nur der Antrag bis 30.6. eingegangen ist, eine Verbesserung möglich. (Den Bescheid bekommt dann bis spätestens 30. Oktober, sagt das Gesetz.)

A propos Statuten reparieren:

Während es bisher bloße Verwaltungspraxis war, dass lässliche Sünden in den Statuten (ja, da schlägt die katholische Erziehung durch) vergeben wurden, mit anderen Worten: kleine Fehler der Statuten konnten auch rückwirkend repariert werden, galt dies für schwere Sünden

nicht. Die neue Rechtslage bringt Klarheit: Gerade noch mit drei Vaterunsern kommt man aus dem Beichtstuhl heraus, wenn – aber lassen wir das Gesetz (§ 41 Abs 5 BAO) sprechen:

Eine Satzungsänderung gilt rückwirkend auch für Zeiträume davor, wenn aus der Satzung vor deren Änderung ein ausschließlich und unmittelbar verfolgter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck sowie der Ausschluss des Gewinnstrebens ersichtlich waren und die tatsächliche Geschäftsführung bereits vor der Änderung der nunmehr den Abs. 1 und 2 entsprechenden Satzung entsprochen hat.

Also umgekehrt (oder e contrario, wie der römischrechtlich gebildete Jurist zu sagen pflegt): Wenn in den Statuten folgendes fehlt, gibt es, weil schwere Sünde, kein rückwirkendes Reparieren:

- der Vereinszweck, der gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist
- dass der Verein nicht gewinnorientiert ist

Und dazu noch jenseits der Statuten, nämlich im wirklichen Leben:

- die den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entsprechende tatsächliche Geschäftsführung.

Und damit die Gesetzesgläubigen endlich einmal sehen, wie weit sie mit ihrer naiven Gesetzesgläubigkeit kommen, erklären uns die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, dass eine **rückwirkende Satzungsänderung** nicht in Betracht kommt, wenn „aus der Satzung nicht hervorgegangen ist, dass sich die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Zwecke eines Erfüllungsgehilfen bedienen kann“. Nehmt das, law abiding citizens! Wer glaubt, mit bloßer Gesetzeslektüre auf der sicheren Seite zu sein, wird schon sehen, wie weit er kommt!

Was erzählen uns die wunderbaren Erläuterungen noch: Wenn dem Vereinsvorstand für seine Tätigkeit ein unangemessen hohes Entgelt ausbezahlt wurde und die dem § 39 Abs. 1 Z 4 BAO entsprechende Bestimmung in den Statuten fehlte, nämlich dass keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen (insbesondere Vorstandsgehälter oder Aufsichtsrats-vergütungen) begünstigt werden darf – dann ist das für den Gesetzgeber ein klassisches Beispiel dafür, was passiert, wenn eine Gesetzesbestimmung nicht in die Statuten übernommen wurde und (deshalb?) begünstigungs-schädliche Handlungen gesetzt wurden. Was also auch gleich ein gutes Beispiel dafür ist, was man alles vom Gesetz in die Statuten hineinkopieren sollte.

Aber vielleicht sollten wir ein paar Schritte zurück machen, denn schließlich müssen sich ja noch nicht alle Gedanken über die Spendenbegünstigung, die bis vor kurzem einigen Privilegierten vorbehalten war, gemacht haben.

Kurz gesagt, ermöglicht die Spendenbegünstigung es Spendern, ihre Zuwendungen von der Steuer als gewinnmindernd abzusetzen. Dies reduziert ihr steuerpflichtiges Einkommen und bietet somit einen direkten finanziellen Anreiz, gemeinnützigen Organisationen finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Der Charme dieser Regelung liegt in der Schaffung einer Win-Win-Situation: Der Spender profitiert von steuerlichen Vorteilen, während die Organisation eine höhere Spendensumme erhält.

Jedoch ist dieser Status nicht für jede Organisation gleich vorteilhaft. Organisationen müssen die Verwaltungskosten, die mit der Erlangung und Aufrechterhaltung des spendenbegünstigten Status verbunden sind, gegenüber (ohne SteuerberaterIn geht's zB nicht) den potenziellen Mehrspenden abwägen. Hier ist ein kritischer Blick gefragt: Wenn die zusätzlich generierten Spendeneinnahmen die anfallenden Kosten nicht deutlich übersteigen, könnte der Aufwand den Nutzen überwiegen.

Darüber hinaus bringt die Spendenbegünstigung einen klaren Wettbewerbsvorteil mit sich. In einem Umfeld, in dem Spender zwischen mehreren Organisationen ohne spezifische Präferenz wählen können, neigen sie dazu, jene zu bevorzugen, die steuerlich absetzbare Spendenmöglichkeiten bieten. So wurde erhoben, dass 42% für Bildung spenden würde, wenn sie steuerlich absetzbar ist, was ein Potential von 30 Mio € darstellt. Das Fehlen dieses Status kann daher einen spürbaren Nachteil im Wettbewerb um Spendenmittel bedeuten. Derzeit werden 2

von 5 Spenden-€ steuerlich abgesetzt – die Spendenbegünstigung ist also ein echter Hebel!

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Spendenbegünstigung ein wertvolles Instrument für Organisationen sein kann, um ihre Spendeneinnahmen zu steigern und sich im Wettbewerb um Spenden abzuheben oder zumindest im Wettbewerb zu bestehen. Doch sie ist nicht für alle eine Einheitslösung. Organisationen sollten eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse durchführen, um sicherzustellen, dass die Spendenbegünstigung ihren Bedürfnissen entspricht und einen echten Mehrwert bietet.

Und weil die Spendenbegünstigung ja doch zumindest potentiell alle Gemeinnützigen angeht, bleiben wir noch ein wenig dabei:

**Reden wir über Compliance. Die plötzlich wichtig wird.
Noch wichtiger.**

Wichtig ist Compliance eigentlich immer, obwohl das ja nichts anderes bedeutet, als sich **an die spezifisch für die jeweilige Organisation oder das jeweilige Unternehmen geltenden Vorschriften zu halten**. Und im Vorfeld bedeutet das natürlich, dass man erst einmal wissen muss, **welche Vorschriften** überhaupt einschlägig sind. Und dann braucht man ein **System**, das sicherstellt, dass all diese Vorschriften noch eingehalten werden.

Aber wieso wird Compliance auf einmal noch wichtiger? Jedenfalls für die **spendenbegünstigten Organisationen**, denn § 4a Abs. 4 Z 5 lit d EStG, also eine durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz neu hinzugekommene Vorschrift, macht **zur Bedingung der Spendenbegünstigung**, dass über die Körperschaft innerhalb der vorangegangenen **zwei Jahre keine Verbandsgeldbuße** wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens rechtskräftig verhängt wurde, ebenso wenig über deren Entscheidungsträger oder Mitarbeiter. Im Detail verweist diese Bestimmung auf das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG).

Und diese Bedingung für die Spendenbegünstigung sollte jedenfalls für die betroffenen Organisationen ein starker Impuls sein, über ihre Compliance nachzudenken: Welche

Vorschriften treffen uns im Besonderen? Wo kann etwas passieren? Und daraus ist ein weites Feld – denken wir an Veranstaltungen kultureller oder sportlicher Art, denken wir an die Wegehalterhaftung - da hängt das Damoklesschwert der fahrlässigen Körperverletzung ziemlich tief.

Aber auch wenn es nicht um die Gefahr des Verlusts der Spendenbegünstigung geht – haben Sie wirklich einen genauen Überblick darüber, welche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, interne Regeln) für Ihren Verein maßgeblich sind und wer deren Einhaltung überprüft? All dies sollte auch dokumentiert werden, schon damit man im Fall des Falles nachweisen kann, dass man alles getan hat, um Probleme zu vermeiden! Und das spielt wieder für das Verschulden und in der Folge für mögliche Schadensersatzpflichten eine Rolle.

Und auch für die **geförderten Vereine** ist **Compliance** nicht etwas, das man links liegen lassen sollte. Instruktiv der Stadtrechnungshof Wien im O-Ton: *„Insgesamt erachtet der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Compliance Management Systems bei allen von der Stadt Wien geförderten und beherrschten Vereinen als sinnvoll und notwendig. Dieses wäre jedoch an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes eines Vereins anzupassen. Weitere Parameter dafür können ua auch die Mitarbeiterzahl und die Höhe der Subventionen sein.“* Und andere Förderer werden das wahrscheinlich nicht viel anders sehen.

Enough is enough, von der Spendenbegünstigung, nämlich. Obwohl: Genug ist nicht genug (à propos: Konstantin Wecker auf der Donaubühne Tulln am 10.8.), und daher noch was zum Drüberstreuen:

Das **Bündnis für Gemeinnützigkeit** hat vorgearbeitet und eine neue Vereinbarung mit der Bank Austria erzielt, die allen gemeinnützigen Spendenorganisationen ein NGO-Konto mit kostenloser Kontoführung ermöglicht. Eine gemeinnützige Organisation kann das Konto beantragen, wenn sie

- ✓ Mitglied des Bündnis für Gemeinnützigkeit oder
- ✓ Träger:in des Österreichischen Spendengütesiegels

oder

✓ auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Finanzministeriums eingetragen ist. Besonders erfreulich ist, dass damit auch jene Organisationen, die heuer erstmals steuerlich absetzbar Spenden sammeln können, Zugang zu einem gratis Spendenkonto haben werden. *Ende der unentgeltlichen Werbeeinschaltung :)*

Und gleich noch ein Tipp, speziell für die **Finanzverantwortlichen** in Vereinen: Gogeln Sie einmal KFS RL 19. Hinter diesem esoterischen Kürzel verbirgt sich das **Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung der Vereine** - eine hervorragende Anleitung für den Aufbau des Rechnungswesens. So findet man hier zB eine Mindestgliederung für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Reinschauen!

Freiwilligenpauschale mit Wermutstropfen

Wir wollten ja eigentlich nicht mehr über das Gemeinnützigkeitsreformgesetz sprechen. Aber wir haben halt diesen inneren Zwang oder Drang, bestimmte Dinge zu denken oder zu tun. Und Wikipedia versteht uns: „Die Betroffenen wehren sich zwar meist gegen diesen auftretenden Drang und erleben ihn als übertrieben und sinnlos, können ihm willentlich jedoch meist nichts entgegensetzen. Die Störung bringt deutliche Belastungen und Beeinträchtigungen des Alltagslebens mit sich.“ Und wenn Sie jetzt 5 Sekunden des Mitleids für den inneren Zwang der Newsletter-Autoren eingelegt haben, können diese diesem (also die Autoren dem Zwang) endlich freien Lauf lassen. Es warat wegen dem ehschowissn Gemeinnützigkeitsdagesetz, das auch das **Freiwilligenpauschale** (§ 3 Abs. 1 Z 42 EStG) neu regelt. Sehr erfreulich für die Gemeinnützigen, insbesondere für die Mildtätigen, aber, wie schön sagte es schon Kurt Tucholsky: „Tröste dich, jedes Glück hat einen kleinen Stich.“ Und der besteht hier darin, dass ein Empfänger dieses Pauschales **nicht** als **unentgeltlich tätiger Organwalter** iSd § 24 Abs. 5 VerG zu qualifizieren ist – maW, er/sie **haftet** dem eigenen Verein gegenüber nicht bloß für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,

sondern **auch für leichte Fahrlässigkeit!** Natürlich kann der Verein im Einzelfall oder auch generell in den Statuten darauf verzichten.

Ende der Spendensammelvereine?

Und jetzt ist dann gleich wirklich Schluss, aber eines sollten wir schon noch erwähnen: **Die Transformation der Spendensammelvereine in Mittelbeschaffungskörperschaften.**

Der Terminus **Mittelbeschaffungskörperschaft** klingt zwar nicht wirklich einnehmend, aber den muss man ja nicht verwenden. An der **Gemeinnützigkeit** eines Vereins, der Spenden einsammelt, wie immer man ihn nun auch bezeichnet, hat sich **nichts geändert**. Denn § 4a Abs. 4 Z 1 lit b) EstG lautet: *Betätigt sich die Körperschaft teilweise oder ausschließlich als Mittelbeschaffungskörperschaft und geht die abgabenrechtlichen Begünstigung nur aufgrund von § 40a Z 1 BAO nicht verloren, gilt dies hierfür als unmittelbare Zweckverfolgung.*

Übersetzung gefällig? § 40a Z 1 BAO, auf den hier verwiesen wird, regelt, dass eine gemeinnützige Körperschaft anderen spendenbegünstigten Körperschaften Mittel zuwenden darf, und dadurch ihre Gemeinnützigkeit nicht verliert. Und das ist ja genau das, was Spendensammelvereine auch bisher gemacht haben. Den § 4a Abs. 8 Z. 3 lit.c EStG, der bisher maßgeblich war, gibt es nicht mehr. Dazu die Erläuterungen in der Regierungsvorlage: *„Der Kreis der begünstigten Einrichtungen soll dahingehend bereinigt werden, dass die Regelungen über Spendensammeleinrichtungen entfallen und bestehende Spendensammeleinrichtungen (bisher § 4a Abs. 5 Z 4 iVm Abs. 8 Z 3) in Mittelbeschaffungskörperschaften (bisher § 4a Abs. 5 Z 5 iVm Abs. 8 Z 4) überführt werden sollen. Mit den Änderungen soll das Regelungsgefüge des § 4a sprachlich, aber auch praktisch vereinfacht werden.“*

Es geht also nur um legistische und sprachliche Vereinfachung, im Ergebnis ändert sich für die Spendensammler aber nichts. Dennoch gilt natürlich auch bei den nunmehrigen Mittelbeschaffungskörperschaften), dass die Statuten den neuen Regelungen entsprechen

müssen. Fast immer betrifft das die Auflösungsbestimmung, die angepasst werden muss. Möglicherweise sind auch andere Formulierungen bei Zweck und Mitteln des Vereins zu adaptieren. Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 hat vieles aus der bisherigen Verwaltungspraxis ins Gesetz übernommen – daher müssen die Statuten in manchen Punkten nun nachziehen, wie bei so gut wie allen Gemeinnützigen.

Ein ganzkurzer Abstecher ins deutsche Vereinsrecht

And now for something completely different, auch wenn wir (no na, es ist ein Vereinsrechtsnewsletter!) beim **Verein** bleiben, allerdings beim **deutschen**. Der ist ein bissl anders, nämlich so:

Es gibt in Deutschland zwei Arten von Vereinen: den **eingetragenen Verein** (e.V.) mit eigener Rechtspersönlichkeit und den **Verein ohne Rechtspersönlichkeit** (vormals „nichtrechtsfähiger Verein“). Und nur nebenbei: manche österreichischen Vereinsmeier glauben, sie müssten ihrem Verein auch das „e.V.“ beisetzen. Nein, müssen sie nicht. Einen nicht eingetragenen Verein gibt's bei uns, der Ösi-Verein erhält ja nicht nur seine Rechtspersönlichkeit, sondern überhaupt seine Existenz erst mit Eintragung im ZVR.

Und da es ja sein kann, dass Sie gelegentlich mit deutschen Vereinen zu tun haben, hier ein paar Details:

Der **eingetragene Verein** ist dem österreichischen Verein vergleichbar, er ist juristische Person, es gilt, wie bei allen juristischen Personen, das Trennungsprinzip: Rechte und Pflichten des Vereins sind von jenen der Mitglieder streng getrennt. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB).

Vereine ohne Rechtspersönlichkeit zeichnen sich durch das Fehlen der Eintragung und der „Konzessionierung“ aus. Durch staatliche Konzessionierung erhält so ein Verein dann doch Rechtsfähigkeit (§ 54 Abs. 1 BGB), aber nicht Grundbuchfähigkeit. Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist aber aktiv und passiv parteifähig.

Noch mehr Details ersparen wir uns, dann würde es zu verwirrend.

Der praktische Fall – aus der Rechtsprechung des OGH:

„Greift nur hinein ins volle Menschenleben“, fordert uns Geheimrat Goethe auf – OK, wir greifen hinein ins volle Vereinsleben, und zwar aus der Sicht des OGH (4 Ob 109/15f):

„Die Generalversammlung wurde von zwei Personen einberufen, von denen eine nicht mehr Mitglied des Exekutivkomitees war. Da nach den Statuten das Exekutivkomitee nur beschlussfähig ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind und eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Exekutivkomitees nicht zulässig ist, lag ein Einberufungsmangel vor. Überdies wurde dem rechtmäßigen Vertreter des Erstklägers als Vereinsmitglied der Zutritt verweigert, jedoch ein von seiner Funktion enthobenes Vorstandsmitglied des Erstklägers als dessen Vertreter zugelassen, dem Vertreter eines weiteren Mitglieds wurde der Zutritt verwehrt, dafür wurde einem Nichtmitglied die Stimmberechtigung eingeräumt. Auch dem Zweitkläger als Präsidenten wurde der Zutritt verweigert.“

Ein ziemlicher Pallawatsch, also. Riecht nach Anfechtbarkeit. Aber weiter im Text des OGH:

„Nun mögen zwar die einzelnen Statutenverstöße, Zutrittsbehinderungen und Stimmrechtseinräumung an Nichtmitglieder für sich allein gesehen gerade noch nicht die Nichtigkeitsschwelle überschreiten, jedoch in ihrer Gesamtheit betrachtet ist die Beurteilung der Vorinstanzen, wonach die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nichtig sind, jedenfalls vertretbar und mit der Rechtsprechung in Einklang zu bringen.“ Also: Wenn sich die **Mängel häufen**, kann die Summe zur Nichtigkeit führen. Und so eine **Nichtigkeit** kennt **keine Fristen** – die kann, sofern die gefassten Beschlüsse nicht durch später überholt und daher gegenstandslos werden, auf immer und ewig geltend gemacht werden.

Was unserem Partner **Mag. Alexander Koukal** auf einer langen Zugfahrt eingefallen ist:

Wer unterschreibt Verträge für den Verein?

Diese Frage muss zwingend in den Statuten geregelt werden. Im Idealfall steht dort klipp und klar, wer den Verein vertritt. Denn natürlich geht's nicht nur ums Unterschreiben, kann doch fast jeder Vertag auch mündlich abgeschlossen werden. Regelmäßige Leser unseres Newsletters wissen, wie die Vertretungsregelung gestaltet sein sollte und wie nicht. **Nicht zu empfehlen** ist, dass die Statuten zwischen einer mündlichen Vertretung des Vereins und einer Zeichnung „schriftlicher Ausfertigungen“ unterscheiden. Abzuraten ist davon, dass Statuten zwischen „Geldangelegenheiten“ und anderen Angelegenheiten trennen, weil eine Abgrenzung nicht möglich (und nur nebenbei: auch dem VereinsG widersprechend) ist. Finanzielle Auswirkungen sind bei fast jeder Handlung des Vereins denkbar. Aus unserer Praxis wissen wir, dass Vereinsbehörden vereinzelt fordern, in die Statuten einen Satz zu „schriftlichen Ausfertigungen“ oder zur „Zeichnungsberechtigung“ aufzunehmen. Notwendig ist das nicht, denn für den Verein zu „zeichnen“ ist der Inbegriff eines Vertretungsakts. Daher reicht: „Der Verein wird durch die Obfrau / den Obmann vertreten.“

Die in den Statuten enthaltene Vertretungsregelung landet im **Vereinsregister**. Jedenfalls bei größeren Geschäften mit einem Verein tut das Gegenüber gut daran, vor Vertragsabschluss einen Blick darauf zu werfen. Wenn für die Vertretung eines Vereins die Unterschriften von zwei Personen erforderlich sind (das klassische Vier-Augen-Prinzip), dann sollte man auch zwei Unterschriften einfordern. Kann ein Vorstandsmitglied den Verein nach den Statuten alleine vertreten, dann genügt seine Unterschrift. Das gilt auch dann, wenn dieses Vorstandsmitglied, z.B. ab gewissen Betragsgrenzen, die Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder benötigt. Solche **Einschränkungen wirken nur im Innenverhältnis**.

Sind Verträge, die **entgegen der statutarischen Vertretungsregelung** – z.B. nur von einem statt von zwei Vorstandsmitgliedern – unterschrieben sind, immer **ungültig**? Nein, der Verein kann solche

Verträge **nachträglich genehmigen**. Dafür reicht aus, dass sich der Verein die Leistung aus dem Vertrag zuwendet oder seinen Part der Vereinbarung erfüllt, den Vertrag also „lebt“.

Von der Vertretungsbefugnis ist zu unterscheiden, welche Personen der **Bank** gegenüber als Zeichnungsberechtigte für das Vereinskonto bekanntgegeben werden. Sinnvollerweise wird das jenes Vorstandsmitglied sein, das mit der Verwaltung des Vermögens betraut ist (und für den Fall der Fälle sollte auch noch eine zweite Person ebenfalls zeichnungsberechtigt sein). Die für das Konto zeichnungsberechtigte Person muss nicht gleichzeitig allgemein vertretungsbefugt sein, ja muss überhaupt nicht Mitglied des Leitungsorgans sein – nur ist das den Banken oft nicht begreiflich zu machen.

And now for something REALLY and COMPLETELY different. Weil es aber auch Vereine betreffen kann.

Vorsicht: „Haftung für Scheinunternehmen“!

Auftraggeber von Bau- und Reinigungsleistungen haften für Beiträge und Abgaben aus Arbeitsverhältnissen ihrer Auftragnehmer – so steht es im **AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz** (AGH), das seit dem Jahr 2008 gilt und diese Sonderhaftung auslöst (die nunmehr wohl fast allen Auftraggebern solcher Leistungen bekannt sein dürfte - falls es dazu aber Aufklärungsbedarf gibt, stehen wir gerne zur Verfügung, in diesem Fall **Mag. Gunther Gram**).

Noch nicht „common knowledge“ dürfte aber eine (noch umfangreichere und schwerwiegendere) Haftung gemäß dem **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz** (SBBG) sein (dieses Gesetz ist auch erst am 1.1.2016 in Kraft getreten). Jedenfalls bezweckt das SBBG die Verstärkung der Abwehr, Verhinderung und Verfolgung von Sozialbetrug.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden Scheinunternehmen (das sind Unternehmen, die Verkürzungen von Abgaben, Sozialversicherungsbeiträgen und Entgeltansprüchen geradezu bezwecken) behördlich „festgestellt“ und nach der rechtskräftigen Feststellung, dass es sich um Scheinunternehmen handelt, in einer Liste

veröffentlicht – die **Liste ist online abrufbar** unter: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lisu/>

Auftraggeber (jedoch nur, wenn sie Unternehmer sind - also keine Verbraucher gemäß KSchG) solcher Scheinunternehmen haften als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das den Arbeitnehmern solcher Scheinunternehmen zustehende Entgelt. Es besteht somit die **Haftung für das gesamte Entgelt** (den Bruttolohn – einschließlich aller Abgaben und Steuern) **aller Mitarbeiter des Scheinunternehmens** (somit auch diejenigen, die im konkreten Auftrag gar nicht eingesetzt wurden) und das als „Bürge und Zahler“ (somit nicht erst, wenn das Entgelt beim Scheinunternehmen nicht einbringlich ist). Und das trifft auch **unternehmerisch tätige Vereine!**

Ein Blick in die Liste der Scheinunternehmen lohnt sich somit jedenfalls vor einer Beauftragung. Auch, weil „man“ recht schnell auf diese Liste kommt. Es reicht aus, wenn das (dafür zuständige) Amt für Betrugsbekämpfung aufgrund einer entsprechenden Verdachtslage eben diesen Verdacht gegenüber dem „Scheinunternehmen“ äußert (mit einfacher elektronischer Zustellung). Dagegen muss das potentiell als solches erkannte Scheinunternehmen Widerspruch erheben – das geht nur persönlich und muss binnen einer Woche nach der Zustellung erfolgen. Wird kein Widerspruch erhoben – dann ist das Unternehmen auch schon auf der Liste der Scheinunternehmen und ein Auftraggeber mit der Haftung als Bürge und Zahler bedroht.

Und das wär's auch schon wieder für diesmal. Thank you for watching, we hope you enjoyed the show! See you next Newsletter!

Termine für Vereinspraktiker

Und before we go: **"Not to be missed"** is correct and usable in written English. It is usually used to describe a **special or**

important event that one should attend. (Was tätma ohne Internet?)

For example diese **Termine**:

12.6.: Live-Webcast: Vereinsrecht - Grundlagen und Aktuelles

Thomas Höhne, Maximilian Kralik
Weitere Infos und Anmeldung

13.6.: Datenschutzfolgenabschätzung – Risiken und Herausforderungen

Online-Seminar: Mag. Markus Dörfler, LL.M., CIPP/E
im Institut Manfred Hämmerle Weitere Infos und Anmeldung

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung

gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impresum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)